

Einwohnergemeinde Zermatt

Informationen zur öffentlichen Auflage der Gefahrenzonen

Nachdem in den letzten Jahren sämtliche Gefahrenkarten auf dem Gemeindegebiet erarbeitet und bestehende Karten aktualisiert werden konnten, können die Gefahrenzonen nun endlich am 5. April 2019 öffentlich aufgelegt werden.

Die Walliser Gemeinden wurden im Juli 2010 vom Staatsrat informiert, dass in Anwendung des Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 eine öffentliche Vernehmlassung der Gefahrenzonen vorgenommen werden muss. Der Bevölkerung wird so die Möglichkeit geboten, sich in einem ordentlichen Verfahren zu den Gefahrenzonen zu informieren und allenfalls äussern zu können.

Natur der Gefahrenzonenpläne – Was sind Gefahrenzonen?

Der Schutz vor Naturgefahren basiert auf einem integralen Risikomanagement, bei welchem aktive Schutzmassnahmen (Schutzbauwerke) zu den passiven (raumplanerische Massnahmen, organisatorische Massnahmen) hinzukommen. Die Gesetzgebung privilegiert die passiven Schutzmassnahmen (Bauverbot und andere Grundeigentumsbeschränkungen), da nur diese die Gefährdung von Personen und Gütern ausschliessen können. Die Gefahrenzonenpläne bilden dabei eine entscheidende Grundlage, da sie die rechtlich verbindliche Form der Gefahrenkarten darstellen.

Die bereits mehrheitlich vorhandenen Naturgefahrenkarten (Lawinen, Hochwasser, Stein- und Blockschlag) auf dem Gemeindegebiet von Zermatt wurden in den letzten Jahren in Zusammenarbeit mit den kantonalen Dienststellen und spezialisierten Ingenieurbüros überarbeitet und teilweise neu erstellt. Diese entsprechen nun den aktuellen Richtlinien und Empfehlungen von Bund und Kanton.

Insgesamt vier Gefährdungsstufen

Diese Karten und deren Auswirkungen werden bereits seit Jahren bei raumwirksamen Tätigkeiten (v. a. Bautätigkeit) berücksichtigt. Es werden dabei drei Kategorien unterschieden: hydrologische, geologische und nivoglaziale Gefahren. Die einzelnen Gefahren werden gemäss den Empfehlungen des Bundes in vier Gefährdungsstufen unterteilt: erhebliche, mittlere, geringe und Restgefährdung. Die Gefahrenstufen definieren sich dabei in Abhängigkeit der Parameter Intensität und Wahrscheinlichkeit eines Ereignisses.

Bauen innerhalb einer Gefahrenzone

Jedes Baugesuch für ein Projekt (Baute, Anlage oder deren Änderung), welches in einem von der Natur gefährdeten Gebiet liegt, bedarf der Vormeinung der zuständigen kantonalen Fachstellen. Deren Vormeinungen samt allfälliger baulicher Beschränkungen oder Auflagen zum Schutz des Bauobjektes sind im kommunalen Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen. Der Gesuchsteller ist verpflichtet, zweckmässige und von den kantonalen Dienststellen akzeptierte Schutzmassnahmen zu planen und umzusetzen. Es obliegt dann der Gemeinde als Bewilligungsbehörde, zu kontrollieren, ob die Schutzmassnahmen korrekt und vollständig umgesetzt wurden.



Steinschlagnetze Turuwang

Übersicht Auswirkung der Gefahrenzonen auf Privateigentum

Gefahrenstufe	Auswirkung auf Bauvorhaben
Rot	Grundsätzlich ist jegliches Bauen verboten, es sei denn, dass aufgrund einer Expertise der gesamten Zone eine positive Vormeinung für eine bedingte Bebauung erteilt wird.
Blau	Bauen nur möglich auf Grundlage einer technischen Expertise, welche die baulichen Masnahmen zur Verringerung der Gefahr beschreibt und vom Gesuchsteller zusammen mit dem Baugesuch einzureichen ist.
Gelb	Bauen möglich unter Einhaltung der Vormeinung der zuständigen kantonalen Stelle und der darin enthaltenen individuellen Schutzauflagen.
Gelb/Weiss	Bauen möglich in Abhängigkeit der Bauklassen gemäss SIA-Normen bzw. der Siedlungsdichte. In der Vormeinung der kantonalen Behörde werden die Schutzauflagen festgehalten. Im Falle einer hydrologischen Gefahr ist von der Errichtung von Bauwerken abzusehen, die ein Hindernis für den Durchfluss im Restrisikobewirtschaftungskorridor darstellen können (z. B. Querdamm).

Ausnahmen können nur für Bauten und Anlagen gemacht werden, die an einen bestimmten Standort gebunden sind und zu dem Zweck errichtet werden, eine bestehende Gefahr zu verringern.

Aktueller Stand des Verfahrens

Nachdem in den letzten Jahren sämtliche Grundlagen zu den Gefahrenzonen erarbeitet bzw. überprüft wurden, konnten diese nun zusammengetragen und das Auflagedossier der Gefahrenzonen erarbeitet werden.

Das Auflagedossier wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 20. September 2018 genehmigt und im Anschluss beim Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU) zur Überprüfung eingereicht. Ende Februar 2019 hat das DMRU die Unterlagen nun zur öffentlichen Auflage freigegeben.

Information über die öffentliche Auflage

Das Dossier Gefahrenzonen wird ab dem 5. April 2019 während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt. Während der 30-tägigen öffentlichen Auflage können die Pläne und die Vorschriften auf der Bauabteilung eingesehen werden. Zusätzlich werden der Bevölkerung die zuständigen Planer am **24. April 2019 im Gemeindehaus, Sitzungszimmer Bauabteilung, 1. UG, von 14.00 bis 17.00 Uhr** für Fragen zur Verfügung stehen.

Verfahrensablauf nach der öffentlichen Auflage

Im Gegensatz zu raumplanerischen Verfahren müssen die Gefahrenzonen-Pläne nicht durch die Urversammlung verabschiedet werden.

Bei allfälligen Einsprachen wird die Gemeinde zusammen mit den Ingenieurbüros Behandlungsgespräche mit den Parteien durchführen. Die Resultate der Gespräche werden im Anschluss direkt zusammen mit den Auflagedossiers an das DMRU gesandt.

Ausblick: Integration der Gefahrenzonen in die Nutzungsplanung

Erst nach ihrer Inkraftsetzung werden die Gefahrenzonen in die Nutzungspläne der Gemeinde mit hinweisendem Charakter übertragen und allenfalls notwendige Abstimmungen mit den Bauzonen erfolgen. Zudem wird das Bau- und Zonenreglement anzupassen sein.



Lawinenverbauungen Schweifinen